

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telefax: 866 848 ppbn d
Telefax: 9 15 20-12

Inhalt

Wolf-Michael Catenhusen MdB
zur Wirkung der Bonner
Sparbeschlüsse auf die For-
schung: Zukunftsinvestitionen
dürfen kurzfristigen Einspar-
strategien nicht zum Opfer fal-
len.

Seite 1

Dr. jur. Erich Küchenhoff zum
Karlsruher-Urteil vom
23.6.1993 im Verfahren über
eine einstweilige Anordnung:
Somalia-Urteil, Politiker und
Medien.

Seite 3

46. Jahrgang / 123

2. Juli 1993

Zukunftsinvestitionen dürfen kurzfristigen Einsparstrategien nicht zum Opfer fallen

Zur Wirkung der Bonner Sparbeschlüsse auf die Forschung

Von Wolf-Michael Catenhusen MdB
Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Forschung,
Technologie und Technikfolgenabschätzung

Die 20-Milliarden-DM-Einsparoperation der Bundesregierung macht deutlich, wie dramatisch die Lage der Bundesfinanzen geworden ist. Wir brauchen eine den gesamten Bundeshaushalt einbeziehende Debatte um den Umfang und die Schwerpunkte der öffentlichen Ausgaben des Bundes für die Zukunft.

Es gibt Bereiche, in denen unsere Gesellschaft über ihre Verhältnisse lebt. Wir verspielen aber unsere Zukunft, wenn wir nicht auch einen Korridor öffentlicher Ausgaben für unsere Zukunftsvorsorge erhalten und sichern. Wir müssen gerade in Zeiten eines dramatischen Strukturwandels in unserer Wirtschaft unsere Standortstärken in Deutschland behaupten und sichern. Das muß gerade eine Aufgabe der sozialdemokratischen Politik bleiben.

Unsere Stärken liegen zweifellos gerade in einem hohen Qualifikationspotential unserer Beschäftigten und in einer im internationalen Vergleich durchaus leistungsfähigen wissenschaftlich-technischen Infrastruktur. Wir brauchen für unsere gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunft ein Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungssystem, das den steigenden Anforderungen aus dem immer dramatischer werdenden wirtschaftlichen Strukturwandel gerecht wird. Bildung, Wissenschaft und Forschung werden ein immer wichtigerer Standortfaktor für unser Land. Eine zentrale, vielleicht sogar die wichtigste Investition in den Strukturwandel des Ruhrgebietes war doch die Gründung von Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verlegerische Lösung
mit 100% recyceltem
Recycling-Papier



Es ist kurzsichtig, konzeptionslos und zukunftsgefährdend, wenn der Bund sich aus der Finanzierung des Hochschulbaus gänzlich zurückziehen will. Es ist kurzsichtig, konzeptionslos und zukunftsgefährdend, daß im Rahmen der Einsparoperation des Bundes der Haushalt des Bundesforschungsministers für 1994 und 1995 eingefroren werden soll. Damit wird der Haushalt des BMFT real um acht bis neun Prozent abgesenkt. Und das zu einem Zeitpunkt, zu dem nach Meinung aller Experten durch politische Versäumnisse der Bundesregierung ohnehin schon eine strategische Lücke im Bundeshaushalt von mehr als einer Milliarde DM entstanden war.

Gewiß: In Zeiten knapper Kassen müssen auch die Schwerpunkte und Strukturen der Forschung in Deutschland ohne Tabus auf Qualität und Prioritäten hin überprüft werden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat auf Initiative ihrer Forschungspolitiker wiederholt eine deutliche Kürzung der Mittel für die Raumfahrt und die Kernenergie gefordert. Diese Gelder dürfen aber nicht im großen Schuldenloch verschwinden, sondern müssen für notwendige Forschungszwecke umgeschichtet werden. Das sollten auch die Finanzpolitiker der SPD bedenken. Auch im Interesse eines industriellen Strukturwandels sollten anstehende und notwendige Stretchungen in der Rüstungsforschung wenigstens zum Teil dazu genutzt werden, wirtschaftlich notwendige Forschung und Entwicklung finanziell zu stärken. Gerade in einer Phase, in der das Innovationstempo in wichtigen Industriezweigen dramatisch zunimmt und der Technologiegehalt der Güter wichtiger Branchen deutlich steigt, brauchen wir verstärkte Anstrengungen im Bereich der innovationsorientierten Forschung und bei Zukunftstechnologien. Das Beispiel Japan zeigt zudem, daß auch eine breite, zu Spitzenleistungen fähige Grundlagenforschung mittel- und längerfristig auch für industrielle Innovationen unverzichtbar ist - Japan schickt sich an, aus diesen Gründen gerade jetzt verstärkte Anstrengungen in der Grundlagenforschung zu unternehmen.

Auch die energische Entwicklung von Strategien zur Lösung unserer ökologischen Probleme ist nicht ohne einen steigenden Beitrag der Umweltforschung und Umweltechnik, aber auch der Verkehrsforschung denkbar.

In einer Phase, in der Einsparen zurecht "angesagt" ist, dürfen sich Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten nicht an einer klaren Antwort auf die Frage vorbeidrücken: Welchen Korridor zur Zukunftsvorsorge brauchen wir, und welche Ausgaben müssen zurückgefahren werden? Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten machen sich zu Recht aus strukturpolitischen und sozialen Gründen für öffentliche Stützungen klassischer Industriezweige, etwa für Kohle, Stahl und Werften stark. Diese Subventionen haben aber häufig den notwendigen Strukturwandel nicht entscheidend vorangebracht.

Unverändert ist der Leitsatz des Wahlprogramms der SPD aus dem Jahre 1969 richtig: "Der Leistungsstand von Wissenschaft und Forschung entscheidet darüber, ob die Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahrzehnten eine der größten Industrienationen bleiben wird oder zur Bedeutungslosigkeit herabsinken wird." Die Verhinderung eines Kahlschlages und die Sicherung eines Spielraums für Zukunftssicherung in den Forschungs- und Wissenschaftsausgaben des Bundes entspricht dem sozialdemokratischen Verständnis von Reformpolitik. Deshalb darf sie nicht nur ein Anliegen sozialdemokratischer Forschungs- und Bildungspolitiker bleiben.

(-/2. Juli 1993/rs/fr)

Somalia-Urteil, Politiker und Medien

Zum Karlsruher-Urteil vom 23.6.1993 im Verfahren über eine einstweilige Anordnung

Von Dr. Jur. Erich Köchenhoff

Mitglied des SPD-Parteirates und des ASJ-Bundesausschusses

Von Politikern aller Parteien und von Journalisten aller Medien hört und liest man, die bisherige Auffassung der SPD (und auch aller bisherigen Bundesregierungen bis zum Ausscheiden des Außenministers Genscher), ein Einsatz der Bundeswehr "out of area" sei verfassungsrechtlich verboten, sei nach dem Urteil vom 23.6. nicht mehr haltbar.

Dies ist zunächst politisch falsch. Das vorläufige Urteil über eine einstweilige Anordnung ändert nichts an einer politischen Programm- und Beschlußlage und ebenso nichts am Sinn einer eingebrachten verfassungsändernden Gesetzesvorlage über den Einsatz (nur) von Blauhelmen. Selbst ein Urteil in der Hauptsache würde nicht zur Aufgabe einer Programm-, Beschluß- und Gesetzesinitiativ-Lage verpflichten. Die politische Initiative zu einem verfassungsändernden Gesetz wäre vielmehr und ist immer gerade dann erforderlich, wenn ein BVerfG-Urteil die bestehende Verfassungslage anders beurteilt als die eigene Programm- und Beschlußlage. An ihrer - in diesem Streitfall doch wohlfundierten und wohlüberlegten - Programm- und Beschlußlage müssen Politiker einer Partei und Fraktion vielmehr festhalten, auf sie hinweisen, sie vertreten und für sie kämpfen, und sich vor allem nicht von heute fast regelmäßig verkürzten und durch falsche Schlagzeilen entstellten Medienberichten und -kommentären davon abschrecken lassen. Nur eine solche Haltung könnte auch das BVerfG im Hauptsacheverfahren, das im Somaliefalle ja noch gar nicht in Gang gekommen ist, von einer etwaigen, dem Urteil vom 23.6. aber durch aus nicht einmal zu entnehmenden gegenteiligen Rechtsauffassung abbringen oder ein negatives Hauptsache-Urteil bei der (sich schon abzeichnenden) nächsten Gelegenheit zu revidieren.

Deshalb gilt es für die SPD und ihre Bundestagsfraktion, an der Verfassungsinterpretation festzuhalten, die allein den Grundsätzen juristischer Interpretation der einschlägigen Grundgesetz-Artikel entspricht, zumal dem politischen Mißbrauch des "UNO-Artikels" 24 GG entgegenzutreten, wie hier erneut ausführlich darzulegen (vgl. SPD-Presseamt vom 8.1.93). Dies gilt vor allem, nachdem und weil die allgemeinen Kulturtechniken des systematischen Lesens von Texten und des logischen Denkens darüber offensichtlich nicht mehr allgemein vorausgesetzt werden können, ebensowenig wie bei so manchen Juristen das spezielle juristische Denken.

Die SPD hat deshalb insbesondere den friedenspolitischen Grundsatz des Berliner Grundsatzens zu beachten, der da lautet: Das Ziel von Friedenspolitik ist es, Streitkräfte überflüssig zu machen. Verschiedene Spitzenpolitiker der SPD müssen deshalb ermahnt werden, Äußerungen zu unterlassen, die den Eindruck einer Politik erwecken, die jenen Programmgrundsatz auf den Kopf stellt, nämlich den Eindruck einer Politik, Streitkräfte nicht überflüssig werden zu lassen.

Einstweilige Anordnung und Hauptsache-Urteil

Das Urteil erging genau so wie das Urteil vom 8.4. im AWACS-Verfahren nur im Wege einer einstweiligen Anordnung. Für das abschließende "Hauptsacheverfahren" liegen noch nicht einmal die Einleitungsschriftsätze der Verfahrensparteien vor. Daher ist es nicht nur verfassungsrechtlich sondern auch tatsächlich falsch zu behaupten, die Auffassung, allein die Ablehnung des gegenwärtigen Somalia-Einsatzes stünde "in Übereinstimmung" mit dem Grundgesetz, das den Einsatz der Bundeswehr nur zur Verteidigung zuläßt, sei durch das Somalia-Urteil vom 23.6. überholt.

Diese und ähnliche öffentliche Äußerungen sind nicht nur rechtlich falsch sondern gefährlich für die Erkenntnis und Verbreitung der eigenen Haltung in der öffentlichen Meinungsbildung, in, insbesondere für die Beurteilung des Streitverhaltens der SPD - ein Fall von pessimistischem vorseilenden Gehorsam.

Demgegenüber sagt das Urteil nur, daß der gegenwärtige Aufenthalt der Bundeswehr-Einheit in Somalia kraft eben und nur kraft seiner einstweiligen Anordnung vorläufig rechtmäßig sei. Über eine verfassungsrechtliche Rechtmäßigkeit nach den materiellechtlich-inhaltlichen Vorschriften

sagt das Urteil nichts. Und wie beim Urteil über eine einstweilige Anordnung im AWACS-Verfahren läßt sich aus seiner Begründung auch eine pessimistische Prognose für das Hauptsache-Verfahren nicht ableiten.

Dies zu betonen, ist umso dringlicher, als die Berichte und Äußerungen über das Urteil die unglaublichsten Fehlformulierungen enthalten. Einige sagen sogar, das BVerfG habe (wie im AWACS-Verfahren) die beantragte einstweilige Anordnung gar nicht erlassen sondern abgelehnt (so zum Beispiel noch der Spiege-Interviewer von Rudolf Scharping im "Spiegel" vom 28.6., S. 23).

Ein Spitzenpolitiker brachte es sogar fertig, schon am Tage nach einem Bundesparteitagebeschuß, der den Kurs von zwei vorhergehenden Parteitagungen voll bestätigte, mit breitester Öffentlichkeitswirkung eine Kurskorrektur zu verlangen, weil dieser Kurs "einer Reduzierung auf ausschließlich humanitäre Blauhelmeinsätze weder der Realität noch dem Völkerrecht" entspreche; deshalb müsse sich die Partei "bewegen, bevor sie durch die Realität oder das Verfassungsgericht bewegt werde". Also auch hier ein Mißverständnis einer einstweiligen Anordnung oder gar eine Wunschprognose für das Urteil in der Hauptsache, drei Parteitagebeschlüssen und dazu noch einer verfassungsändernden Gesetzesinitiative der eignen Bundestagsfraktion, die in der Sachverständigenanhörung vom 11.2. durchaus Anklang gefunden hatte, zum Trotz.

Internationale Reputation vor rechtsstaatlicher Verfassungstreue

Weder der Realität noch dem Völkerrecht soll der bisherige Kurs entsprechen - gerade einen Tag nach seiner jüngsten Bestätigung auf dem Essener Sonderparteitag, trifft dieses Verdikt den friedenspolitischen Kurs, dessen Beschluß auf dem Ordentlichen Bundesparteitag in Bremen von dem damals neu gewählten Parteivorsitzenden Björn Engholm mit den unvergeßlichen Worten unterstrichen wurde: Wer sich nicht daran halte, sei "politisch tot".

Weder der Realität? Welcher Realität? Ist damit etwa dasselbe gemeint, was die einschlägig zuständigen Politiker der Regierungskoalition mit internationaler Reputation, internationaler Verlässlichkeit, Handlungsfähigkeit, Bündnisfähigkeit, ja Friedensfähigkeit (Schäuble) zu bezeichnen pflegen, Maßstäbe und Kategorien, die für sie Vorrang vor der rechtsstaatlichen Verfassungstreue haben, für die sie in höchster normativer Auslegungsmaßstab für Recht und Verfassung sind? Dafür spricht, daß die Maßstäbe des hier kritisierten Sprechers nur "Realität und Völkerrecht" sind, von Verfassung und Verfassungsrecht aber nicht die Rede ist. Doch in unserem Lande ist und wird die politische Realität in höchstem Rang von unserem Grundgesetz normiert - nicht umgekehrt. Und das Völkerrecht gilt kraft dessen und in den Grenzen dessen, was über die Stellung Deutschlands in der Völkergemeinschaft, also über die Grenzen seiner Souveränität nach außen im Grundgesetz festgelegt ist. Auch die in diesen Zusammenhängen seit der Vereinigung immer wieder angeführte "gewachsene Verantwortung des größer gewordenen Deutschland" - ebenfalls eine "Realität" - kann nach den obersten Verfassungsgrundsätzen unseres Grundgesetzes dessen Unverbrüchlichkeit nicht relativieren. Es bindet alle Teile der Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (so ausdrücklich für die Grundrechte Artikel 1 III und für die anderen Normbereiche Artikel 20 II). Für diese obersten Verfassungsgrundsätze gilt die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Artikel 79 III.

Sie sind legal unabänderlich. Auch mit einstimmigen Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat können sie nicht abgeändert werden. Eine Änderung des Grundgesetzes ist ferner nur rechtswirksam, wenn sein Wortlaut ausdrücklich geändert oder ergänzt wird (Artikel 79 I). Demgemäß ist auch jede Abweichung von den Normen des Grundgesetzes durch einen Beschluß der "Gesetzgebenden Körperschaften" mit derjenigen (2/3) Stimmenmehrheit, die nach Artikel 79 II für eine Verfassungsänderung erforderlich ist, ohne gleichzeitige ausdrückliche Änderung oder Ergänzung des Grundgesetz-Textes rechtsunwirksam.

Auch diese Regelung des Grundgesetzes beruht auf den Erfahrungen mit der Weimarer Verfassung: in der Weimarer Republik waren solche politischen Abweichungen vom Verfassungstext ohne dessen ausdrückliche Änderung oder Ergänzung unter dem Fach-Namen

Verfassungsdurchbrechung zulässig, wirksam und verhängnisvoll. Hier gilt es sich auch der Worte Gustav Heinemann zu erinnern, mit denen er insbesondere Gegner der Notstandsverfassung von deren Notwendigkeit zu überzeugen versuchte:

Das geschriebene Recht ist die Magna Charta des Schwachen - der Mächtige braucht kein geschriebenes Recht: Bringt ein konkretes Problem der Machtverteilung das Risiko einer Machtverschiebung, Machtverstärkung und Machtzusammenballung mit sich, dann ist es durch (neu) geschriebenes Recht zu regeln.

Das gilt naturgemäß insbesondere für jeden Machtzuwachs der "Bewaffneten Macht". Andernfalls würde das grundgesetzliche Verfassungsverständnis von der Verfassung als normativer Ordnung aufgegeben - zurück bliebe eine Verfassung als Sammlung politischer Parolen oder intellektueller Sinnsprüche für Festreden und sonstige Erbauung. Dann können "die Politiker souveräner sein im Umgang mit der Verfassung", wie dies kürzlich ein Springer-Journalist in einer öffentlichen Podiumsdiskussion forderte.

Die materielle Rechtslage

Als Verfassungsrechtliche Grundlagen für einen Bundeswehreinsatz "out of area" werden allgemein und streitig Artikel 24 II und Artikel 87 a I und II GG angeführt. Artikel 24 II, wonach "sich der Bund zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen kann" und "hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen wird, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern", soll einen jeden Einsatz "out of area" im Rahmen der UNO oder unter dem Dach oder im Auftrag der UNO ohne Verfassungsänderung zulässig machen, weil die BRD der UNO, einem solchen System ohne Vorbehalt beigetreten ist und dadurch alle Pflichten nach der UNO-Charta übernommen hat, auch die Pflicht zur Teilnahme an militärischen Kampfeinsätzen "unter UNO-Kommando" nach Kapitel VII der Charta. Demgegenüber sollen nach dieser Auffassung Artikel 87 a I und II, wonach "der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt" (Absatz 1 Satz 1) und "außer zur Verteidigung der Streitkräfte nur eingesetzt werden dürfen, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt", nur eine Organisationsnorm im Rahmen der föderalen Kompetenzverteilung sein soll. Diese Auffassung ist aus mehreren Rechtsgründen nachprüfbar unrichtig.

Methodischer Ausgang von der Spezialvorschrift

Will man juristisch ermitteln, was die Bundeswehr darf, so muß man, wie in aller Rechtsanwendung von den Spezialvorschriften ausgehen, welche die Aufgaben der Bundeswehr regeln. Dies sind diejenigen GG-Artikel, Absätze und Sätze, die ausdrücklich von den "Streitkräften" und ihren Aufgaben sprechen, also von Artikel 87 a I und II. Diese beiden Absätze regeln eindeutig die Aufgaben der Streitkräfte abschließend, umfassend und grundsätzlich. In Artikel 24 II ist dagegen von Streitkräften, Bundeswehr oder einem entsprechenden Ausdruck nicht die Rede. Während die Regelung des heutigen Artikel 87 a inhaltlich zunächst bei Einfügung der Wehrverfassung 1956 geschaffen wurde und ihre heutige Gestalt erst 1968 im Rahmen der Notstandsverfassung erhielt, ist Artikel 24 II seit Inkrafttreten des GG 1949 unverändert. Er regelt weder früher noch regelt er heute ausdrücklich Aufgaben von Streitkräften.

Artikel 24 II keine Zuständigkeitsnorm für die Bundeswehr

Entgegen vielfältigen Behauptungen enthält Artikel 24 II weder ausdrücklich noch sinngemäß eine der Ausnahmen von der Verteidigungs-Aufgabe der deutschen Streitkräfte. Er kommt als Grundlage für "out of area"-Einsätze der Bundeswehr nicht in Betracht.

Dies ergibt sich schon nach seinem Wortlaut, erst recht nach dessen systematischem Zusammenhang mit Artikel 87 a Absatz 1-4 Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, nach dem Vergleich der unterschiedlichen Entstehungszeit und Entstehungsgeschichte beider Artikel und ihrem jeweiligen unterschiedlichen Sinn und Zweck - also nach den bei jeder Rechtsanwendung unerläßlichen, ihren methodischen Wesenskern ausmachenden Interpretation Recht regelnder Texte methodisch anzuwendenden Interpretationsmitteln der verbal-begrifflich-grammatischen, der systematischen, der genetischen (entstehungsgeschichtlichen), gegebenenfalls auch der historisch vergleichenden und der theologischen Interpretation.

Methodische Interpretation statt freischwebende Wunsch-Deutung

Solche methodische Anwendung juristischer Interpretationsmittel ist allerdings allen denjenigen fremd, die ihre politischen Wunschvorstellungen auch mithilfe der Berufung auf Rechtsnormen durchsetzen wollen, ohne die Methodik ihrer Anwendung zu beherrschen; das gilt auch für diejenigen Angehörigen juristischer Berufe, welche methodische Korrektheit durch das Zitieren von unreflektierten Präjudizien oder politisch motivierten Interpretationsthesen das einen oder anderen Trägers einer wissenschaftlichen Amtsbezeichnung ersetzen. Erneut ist hierbei hervorzuheben, daß Kategorien wie Internationale Reputation oder Verlässlichkeit, Bündnisfähigkeit oder gewachsene internationale Verantwortung keine Maßstäbe für eine textunabhängige Rechtsanwendung sind. Wer solche Motive durch Schaffung neuer Aufgaben von Streitkräften wirksam werden lassen will, muß sich nach dem Grundgesetz der Aufgabe einer ausdrücklichen Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes unterziehen. Auch der Terminus "Klarstellung" des Grundgesetzes führt hier in die Irre, weil "Nichtsein" nicht durch Klarstellung zum Sein befördert werden kann.

Nach seinem Wortlaut sieht Artikel 24 II nicht die von den Wunsch-Deutern behauptete Erweiterung sondern ausdrücklich eine Beschränkung von Hoheitsrechten vor, entspricht also eher der Beschränkung des Streitkräfte-Einsatzes durch die ausdrücklichen Regelungen in Artikel 87 a I - IV über den begrenzten Einsatz der Streitkräfte. Wort und Begriff der "Streitkräfte" kommen im ganzen Artikel 24 überhaupt nicht vor, wohingegen Artikel 87 a II ihre ausdrückliche Erwähnung in Ermächtigungen zum Einsatz außer zur Verteidigung ausdrücklich vorschreibt.

Daß dies ein für die Interpretation verbindliches Stück Text und nicht etwa ein bloßes Stil-Element des verfassungsändernden Gesetzgebers von 1966 (im Zuge der Notstandsgesetzgebung) ist, ergibt sich aus dem systematischen und entstehungsgeschichtlichen Zusammenhang des Artikel 87 a Absatz 2 mit den anderen Vorschriften des Grundgesetzes, die ausdrücklich von "Streitkräften" sprechen beziehungsweise nicht sprechen. Dieser Ausdruck wurde in die deutsche Verfassungssprache durch die Wehrverfassung von 1956 eingefügt, die geltenden Bestimmungen über ihre Aufgaben in den hier behandelten Artikeln aber durchweg erst im Rahmen der Notstandsverfassung von 1966. In allen diesen Bestimmungen ist ausschließlich von der Verteidigung (Artikel 87 a Absatz 1) oder von verschiedenen Formen des Einsatzes nach innen die Rede; alle diese Fälle sind sowohl systematisch als auch entstehungsgeschichtlich von der Ausnahme-Generalklausel des Artikel 87 a Absatz 2 her erkennbar im Regel-Ausnahme-Verhältnis formuliert und strukturiert. Dass war in der Verfassungsrechtslehre ihrer Entstehungszeit Ende der 60er und während der 70er Jahre auch unbestritten, nicht zuletzt angesichts der von den Wunsch-Deutern völlig vernachlässigten Tatsachen, daß Artikel 24 seit dem 23. Mai 1949 ganz und gar unverändert in Kraft ist, damals niemand an deutsche Soldaten, ihre Aufgaben, insbesondere ihren Einsatz (wo und wozu auch immer) dachte, und vor allem, daß Artikel 24 Grundgesetz auch im Rahmen der beiden bisher umfangreichsten mehr als 80 zum Teil sehr detaillierte Rechtssätze umfassenden Verfassungsänderungen nicht geändert worden ist, die durch die Aufstellung von Streitkräften (1956) beziehungsweise auch Veränderungen ihrer Aufgaben im Zuge der Notstandsverfassung (1966) verursacht wurden. In diesen unveränderten Texten des Artikel 24 Absatz 2 plötzlich eine Einsatz-Zuständigkeit von Streitkräften hineinzudeuten, ist nichts anderes als eine stillschweigende "Verfassungsdurchbrechung", welche wegen der verheerenden Erfahrungen in der Weimarer Republik durch Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz grundsätzlich verboten ist. Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Schließlich sind Sinn und Zweck der Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit gemäß Artikel 24 Absatz 2 im Unterschied zu dem in Artikel 24 Absatz 1 geregelten Beitritt zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung unter Übertragung von Hoheitsrechten nicht mit einem Verzicht auf, sondern nur mit einer Beschränkung von Hoheitsrechten verbunden; insbesondere dispensiert die UN-Satzung die Mitgliedstaaten nicht von der Befolgung ihrer Verfassungen.

(-/2. Juli 1993/rs/tr)
